

Entwurf 3.2 /23.6.2020/ FB

Allgemeine Vorschrift

Über attraktive Tarife im touristischen Verkehr im Landkreis Freudenstadt

Auf Grundlage des § 8a Abs. 1 Satz 1 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 (VO) EG Nr. 1370/2007 (VO 1370), § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW und § 3 LKrO BW erlässt der Landkreis Freudenstadt folgende Satzung

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Freudenstadt einschließlich der Übergangstarifpunkte Ruhestein / Unterstmatt und Forbach (künftig: Landkreis), soweit Verkehrsangebote vornehmlich mit attraktiven Tarifen im touristischen Verkehr benutzt werden sollen. Die hierzu geltenden Höchstattarife sind in Anlage 1 aufgeführt (künftig: Verbundgebiet).

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42 PBefG mit einer wesentlichen Ausrichtung auf den touristischen und Freizeit-Verkehr erfolgt und der Sicherstellung einer Grundversorgung untergeordnet ist. Dies sind nach derzeitigem Stand:

- alle Verkehre im Landkreis, die ausschließlich Samstag, Sonn- und Feiertag (bis incl. 3 Uhr nachts des Folgetags) verkehren.

Soweit Unklarheiten über die Zuordnung einer Linie bestehen, so ist ein Antrag auf Zuordnung beim Landkreis - spätestens 3 Monate vor geplanter Betriebsaufnahme - zu stellen. Andernfalls besteht kein Ausgleichsanspruch.

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind Verkehre, für die ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370 besteht. Die zuständigen Aufgabenträger können mit dem Landkreis im Einzelfall eine Einbeziehung vereinbaren.

§ 2 Anwendung des Verbundtarifes

(1) Im Verbundgebiet nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zu den Tarifen gemäß Anlage 1 im touristischen Verkehr angeboten werden.

(2) Soweit mit den Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/07 weitere tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.

§ 3 Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den Beirat der vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten. Der vgf obliegt auch die entsprechende Mitwirkung im Rahmen des Landestarifs sowie die Vereinbarung von verbundgrenzüberschreitenden Angeboten.

(2) Die vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Die Fahrpreise sind mit der Zielrichtung der Förderung des touristischen und Freizeitverkehrs attraktiv gestaltet und basieren auf einem für die Belange des touristischen Verkehrs hinreichenden Angebots (Wahlfreiheit der Nutzung).

§ 5 Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 3 entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien bzw. Linienbündel, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattungen pro Linie/Linienbündel bzw. der Linie/Linienbündel nach den Bestimmungen des vgf-Vertragswerks je Kalenderjahr zugewiesenen Stückzahlen und Erträgen zugrunde.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/ bzw. Linienbündel nach folgenden Parametern berechnet (erste Obergrenze):

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen. Der Mittelwert über das gesamte einbezogene Fahrtenangebot entspricht der mittleren Auslastung je Fahrt.
- Diese Stückzahl wird mit der mittleren Reiseweite aller Fahrten multipliziert und ergibt so die Personenkilometer.
- Weiterhin ergeben sich die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) aus den zugewiesenen Einnahmenanteilen bzw. den gesetzlich gewährten Ausgleichsleistungen (z.B. für die

Freifahrt schwerbehinderter Menschen) und weiteren Ausgleichsleistungen aufgrund anzuwendender allgemeiner Vorschriften ein mittlerer Einnahmesatz je Personenkilometer.

- Entsprechend der mittleren Nachfrage wird auf der Grundlage eines kostendeckenden Referenztarifs unter Beachtung der Nachfrageelastizität gemäß Anlage 2 ein Referenztarif abgegriffen.
- Die Einnahmendifferenz ermittelt sich aus der Differenz zwischen realisierten mittleren Einnahmesatz und dem nach Tabelle 2 maßgeblichen Einnahmesatzes eines angemessenen Referenztarifs unter Berücksichtigung der Preiselastizität multipliziert mit den geleisteten Personenkilometern.

Zweite Obergrenze für die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe ist gem. Absatz 1 der finanzielle Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO 1370. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 nach dem Kostengliederungsschema für die Anlage LSP zu dieser Satzung zu ermitteln. Das vom Betreiber ausgefüllte Kostengliederungsschema ist vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Betreibers zu testieren. Der angemessene Gewinn ist auf 6,5% begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend (bemessen an der Zweckbindungsdauer der GVFG Förderung des Landes Baden-Württemberg) in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so sind die auf die Linie/das Linienbündel entfallenden Ausgleichsbeträge auf den neuen Betreiber zu übertragen. Absatz 3 Sätze 2 ff. gelten entsprechend. Erfolgt der Betreiberwechsel einer Linie/eines Linienbündels unterjährig, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) Die Betreiber erhalten am 30. April und am 31. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen auf die Ausgleichsbeträge in Höhe von jeweils 50% der für das Vorjahr festgestellten und bestätigten Ausgleichsbeträge oder bei erstmaliger Auszahlung 50% der zu erwartenden Beträge. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 4.

(6) Die erzielten Erträge nach Abs. 3 berücksichtigen bereits Ausgleichszahlungen aufgrund der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Freudenstadt über die Anwendung des Verbundtarifs für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste. Eine Doppelförderung ist daher ausgeschlossen.

§ 6 Überkompensationskontrolle

(1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370 führen, hat jeder Betreiber getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel alle 3 Jahre ein Testat seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen

maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdecken. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370.

(3) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO 1370 ergibt sich daraus, dass die Betreiber in der vgf Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt GmbH das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(4) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO 1370 ergibt sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises, welcher gemäß § 13 Abs. 2a PBefG für die Betreiber verbindlich ist.

(5) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(6) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen. Die Jahresendabrechnung erfolgt spätestens bis zum 31. August des Folgejahres.

(7) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4). Insbesondere rechnet der Landkreis mit Erstattungs- und Zinsansprüchen gegen Vorauszahlungen gem. § 5 Abs. 7 auf.

§ 7 Sicherung eines angemessenen Angebots

(1) Der Kalkulation der Referenztarife und der erwartbaren Nachfrage auf Basis der hier in Bezug genommenen Tarife liegt ein für Zeitkartennutzer umfangreich nutzbares Angebot zu Grunde, das den Nutzen einer Zeitkarte zur Geltung bringt (Wahlfreiheit).

(2) Als ausreichend gilt allgemein mindestens ein zwei Stunden-Takt Samstag und Sonn- und Feiertag von 8 bis 20 Uhr.

(3) Wird das Angebot nicht erreicht, so ist das Landratsamt berechtigt für die zum Ausgleich zu bringenden Zeitfahrausweise angemessen niedrigere Referenztarife zu bestimmen.

§ 8 Durchführungsvorschriften

(1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung die Anlage an veränderte Verhältnisse anpassen, ergänzende Richtlinien erlassen und die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 8 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Neben der Meldung der für die Abrechnung notwendigen Daten wie insbesondere zugewiesene Stückzahlen nach Strecken und Gattungen, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, fortlaufend oder im Einzelfall vollständige Auskunft über die Nutzung des Angebots (Fahrgastzählungen) dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die erbrachten Leistungen (Wagenkilometer) einschließlich etwaiger Verstärker und Ausfälle, getrennt nach Linien und Verkehrstagen, zu berichten.

(3) Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Anlage 1

Einbezogene Tarife

Verbundtarif VGF

Einzelfahrausweis mit Gültigkeit auf den einbezogenen Linien

- Einzelkarten Erwachsene/Kind
- Omnicard/BC
- Gruppenfahrkarte

Zeitfahrausweise mit Gültigkeit auf den einbezogenen Linien

- Monatskarte Jedermann / Schüler
- Umweltjahreskarte Jedermann / Azubi
- Tageskarte Einzel / Kleingruppe
- Europass Einzel / Kleingruppe
- Regio X Einzel / Kleingruppe
- Freizeitpass Jedermann / Schülerferienpass

Sondereinbarungen für Touristen

- KONUS Vereinbarung

Gesetzliche Freifahrt

- Freifahrt Schwerbehinderte
- Freifahrt von Polizeibeamten

Anlage 2

Maßgebliche Referenztarife

Angegeben ist der maßgebliche Tarif bei den jeweils angegebenen Auslastungszahlen. Werte dazwischen sind linear zu interpolieren. Der Ausgleich ist auf eine Auslastung von bis zu max. 15,0 Fahrgästen je Fahrt im Mittel begrenzt (= tatsächliche Tarifeinnahmen höher als Referenztarif). Ein Ausgleich für Auslastungen im Durchschnitt unter 2,0 Fahrgästen pro Fahrt im Mittel (Gesamtjahr) wird nicht erhöht geleistet. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass das Verkehrsunternehmen durch entsprechende Angebotsgestaltung einen wirtschaftlichen Betrieb herstellen kann.

Angaben in €																	
Mittlere Auslastung	je Buskm	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0	17,0
Gewährter Rabatt		84%	80%	76%	70%	64%	57%	50%	43%	33%	23%	9%	5%	2%	1%	0%	0%
Mehreinnahmen wg.																	
Preiselastizität	je Pkm	0,264	0,204	0,158	0,121	0,093	0,071	0,055	0,042	0,028	0,017	0,006	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Ausgleich	je Pkm	0,625	0,485	0,381	0,298	0,236	0,188	0,154	0,127	0,101	0,081	0,062	0,049	0,029	0,019	0,009	0,000

Preisstand ist 2020. Ab 2021 werden die Werte entsprechend der mittleren Tarifierhöhung des vgf-Tarifs fortgeschrieben.